Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5971

06. 11. 96

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksachen 13/4941, 13/5935, 13/5936 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung
(Arbeitsförderungs-Reformgesetz – AFRG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Es werden gestrichen die Artikel 1 bis 9, 10 Nr. 1 bis 5, 8 bis 8 c, 8 e bis 30 und 32 Buchstabe b sowie die Artikel 11 bis 85.

2. Artikel 10 Nr. 6 a wird wie folgt geändert:

   a) § 56 Abs. 1 Satz 1 erhält folgendes Fassung:

      „Die Bundesanstalt gewährt nach den Vorschriften dieses Unterabschnittes als berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation die Hilfen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit der körperlich, geistig oder seelisch Behinderten entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen und die Behinderten möglichst auf Dauer beruflich einzugliedern."

   b) § 56 Abs. 1 a wird gestrichen.

   c) In § 56 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2, in Abs. 3 und §§ 58 und 59 werden jeweils das Wort „können" bzw. „kann" durch das Wort „werden" bzw. „wird" ersetzt.

3. Artikel 10 Nr. 8 d erhält folgende Fassung:

   ‚8 d. § 93 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Die Förderung wird nur für Arbeitnehmer gewährt, die vom Arbeitsamt zugewiesen sind. Es dürfen grundsätzlich nur Arbeitnehmer zugewiesen werden, die

   1. für die Zeit unmittelbar vor der Zuweisung Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben oder Anspruch auf eine dieser Leistungen hatten oder die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1

für einen Anspruch auf Unterhaltsgeld erfüllt haben und

2. innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Zuweisung mindestens sechs Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet werden."'

4. a) Artikel 10 Nr. 33 b erhält folgende Fassung:

‚33 b. In § 249 h Abs. 2 wird folgender Satz 3 gestrichen: „Der Anteil der Arbeitnehmer, die für die Zeit unmittelbar vor der Zuweisung Arbeitslosenhilfe bezogen haben, an dem Bestand aller zugewiesenen Arbeitnehmer, hat mindestens dem Anteil der Arbeitslosenhilfebezieher an der Gesamtzahl der Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe zu entsprechen."'

b) Nummer 3 Buchstabe c wird gestrichen.

Bonn, den 6. November 1996

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Der Änderungsantrag klammert die grundsätzliche Diskussion um eine Neuausrichtung des Arbeitsförderungsgesetzes, speziell der Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik, aus. Dies ist für eine Übergangszeit vertretbar, eine Vertagung der Grundsatzentscheidung würde dem Deutschen Bundestag außerdem Gelegenheit geben, die umfangreiche Anhörung vom 23. und 25. September gründlich auszuwerten und die Anregungen der Verbände und Experten zu berücksichtigen. Sofort notwendig ist allerdings eine Korrektur der Zuweisungsbedingungen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, eine volle Wiederherstellung des Rechtsanspruches auf Leistungen der beruflichen Rehabilitation für Behinderte und eine Verlängerung von gewissen Ausnahmeregelungen in den neuen Bundesländern. Diese Korrekturen nehmen in bezug auf eine zukünftige AFG-Reform nichts vorweg, sie sind aber unbedingt notwendig, um die arbeitsmarktpolitischen Instrumente wenigstens im bisherigen Umfang weiterführen zu können. Die Träger in Ostdeutschland sind nämlich kaum in der Lage, einen höheren Eigenanteil zu tragen. Auch die ostdeutschen Gebietskörperschaften können ein Finanzloch von ca. 450 Mio. DM keinesfalls ausgleichen.

Bei den beruflichen Rehabilitationen für Behinderte und mit der flexibleren Ausgestaltung der Weisungskriterien in ABM geht es vor allem darum, die verheerenden Folgen des Arbeitslosenhilfe-Reformgesetzes vom Juni 1996 und des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes vom September 1996 zu korrigieren. Die Träger haben übereinstimmend dargelegt, daß diese Vorschriften nicht praktikabel sind. Die Wiederherstellung des Rechts-

zustandes vor dem 1. Juli 1996 ist sicherlich auch keine Reform im eigentlichen Sinne, sondern nur eine Korrektur einer Fehlentscheidung. Die im AFRG vorgesehenen Teilkorrekturen sind dagegen unzureichend und gleichzeitig mit Einschränkungen an anderer Stelle belastet.

Der Gesetzentwurf der Koalition zum AFRG zielt im Kern auf die Zerschlagung der vorhandenen Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik – vor allem in Ostdeutschland. In den Jahren seit der staatlichen Vereinigung waren aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen eine unverzichtbare Brücke für Beschäftigung im ostdeutschen Transformationsprozeß. In den meisten Jahren überstieg die Anzahl der Teilnehmer an aktiven Maßnahmen der Arbeitsverwaltung die Anzahl der offiziell registrierten Arbeitslosen um 100 %.

Die Bundesregierung hat bereits in den zurückliegenden Jahren die aktive Arbeitsmarktpolitik in Ostdeutschland erheblich zurückgefahren. Die nun im Zusammenhang mit dem Entwurf eines AFRG geplanten Kürzungen bewirken einen Kahlschlag vor allem bei ABM und den Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen bisher nicht dagewesenen Umfangs. Dieser Kahlschlag soll vorgenommen werden, obwohl die Arbeitslosigkeit 1996 in jedem Monat größer war als im Vorjahr und auch für 1997 ein konjunkturell bedingter Anstieg der Arbeitslosigkeit um 40 000 prognostiziert wird.

Statt die Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu zerschlagen und den ostdeutschen Beschäftigungsgesellschaften die Existenzgrundlage zu nehmen, ist deshalb mindestens die Absicherung der vorhandenen Instrumentarien auf dem noch gegebenen Niveau erforderlich.

Der Änderungsantrag stellt sicher, daß vorhandene Instrumente auch über den 31. Dezember 1996 fortgeführt und die wenigen Erweiterungen, welche auch die Koalition in ihrem Entwurf eines AFRG im Bereich der Maßnahmen nach § 249 h AFG vorgesehen hat, gleichzeitig in Kraft gesetzt werden. Der vorliegende Antrag ändert den Gesetzentwurf der Koalition dahingehend, daß

- die Regelungen zu einer 100%igen Lohnkostenfinanzierung durch die Bundesanstalt für Arbeit bei ABM in Ostdeutschland um ein Jahr auf den 31. Dezember 1997 verlängert werden,
- die Regelungen zu Maßnahmen nach § 249 h AFG in ihrer auf die Bereiche Denkmalpflege, Denkmalsschutz und städtebauliche Erneuerungen sowie in der durch Lohnkostenzuschüsse für Unternehmen des gewerblichen Bereichs erweiterten Form ausgebaut und gleichzeitig verlängert werden,
- die zum 1. Juli 1996 in Kraft getretenen Zugangsbeschränkungen (Arbeitslosenhilfereformgesetz) für ABM und Maßnahmen nach § 249 h AFG aufgehoben werden,
- Behinderte auch künftig einen Rechtsanspruch auf Qualifizierung erhalten.

Durch die Annahme dieses Antrages können die bewährten Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik für Ostdeutschland

auch im Jahre 1997 erhalten und hinreichende Erfahrungen für die Weiterentwicklung der Maßnahmen im kommenden Jahr gesammelt werden. Gleichzeitig sind damit alle Einschränkungen in der Arbeitsförderung (aktive und passive Maßnahmen) nicht mehr Bestandteil des Gesetzentwurfes.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333